

SATZUNG

des Trägervereins Mundartarchiv Sauerland

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Trägerverein trägt den Namen "Mundartarchiv Sauerland". Er hat den Sitz in Eslohe-Cobbenrode. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Meschede eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Trägervereins ist die *Förderung und Archivierung der Mundarten im Sauerland*.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- den Einsatz zum Schutz der Regional- und Minderheitensprachen gem. der "Europäischen Charta"
- die Unterstützung, Gestaltung und Durchführung plattdeutscher Abende und überregionaler Veranstaltungen zur Heimat- und Mundartpflege
- die möglichst vollständige Erfassung und Sammlung der schriftlich überlieferten Mundartliteratur der Region, der Sekundärliteratur und weiterer Dokumente über die Mundart und deren allgemein zugängliche Archivierung im Stertschulten Hof Eslohe-Cobbenrode
- die Direkterfassung der heute noch gesprochenen Ortsdialekte durch Aufzeichnung von Interviews, Verschriftlichung der gesprochenen Texte sowie die Anlage und Veröffentlichung einer Anthologie inklusive entsprechender Tonträger.

Der Trägerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Trägervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Trägervereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten und dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Trägervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Trägerverein besteht aus folgenden Gründungsmitgliedern:

- Kreis Olpe
- Hochsauerlandkreis
- Gemeinde Eslohe (Sauerland)
- Museumsverein Eslohe e.V.
- Heimat- und Förderverein Cobbenrode e.V.
- Christine Koch Gesellschaft e.V.
- Sauerländer Heimatbund e.V.

Mitglied des Trägervereins können auch weitere juristische und natürliche Personen werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Trägerverein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod eines Mitgliedes oder Auflösung eines Mitgliedvereins.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Trägervereins schwer verstoßen hat, so kann es durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vorstandes. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 4 Beiträge

Die Trägervereinsmitglieder leisten folgende jährliche Beiträge:

• Kreis Olpe	10.000,00 DM
• Hochsauerlandkreis	10.000,00 DM
• Gemeinde Eslohe (Sauerland)	10.000,00 DM
• Museumsverein Eslohe e.V.	2.000,00 DM
• Heimat- und Förderverein Cobbenrode e.V.	2.000,00 DM
• Christine Koch Gesellschaft e.V.	1.000,00 DM
• Sauerländer Heimatbund e.V.	2.000,00 DM

Die weiteren Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf eine Beitragsordnung beschließen, die unterschiedliche Beiträge vorsieht. Abstufungen können etwa nach der Rechtsform der Mitglieder (natürliche Personen, Personenvereinigungen, juristische Personen) oder nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder vorgenommen werden. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 5 Organe des Trägervereins

Organe des Trägervereins sind

- a) der Vorstand, der sich aus den Vertretern der Gründungsmitglieder (§ 3) zusammensetzt
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und dem Kassenführer. Für die beiden Letzteren sind Vertreter zu wählen, die im Falle ihrer Verhinderung jeweils an ihre Stelle treten. Der Vorstand kann durch Beisitzer ergänzt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Trägerverein wird durch den Vorsitzenden vertreten, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 5 Ziffer a für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Das Amt der Vorstandsmitglieder beginnt mit ihrer Wahl. Es endet durch Ablauf der Amtszeit, Erlöschen der Mitgliedschaft oder Niederlegung. Letztere kann nur schriftlich gegenüber allen übrigen Vorstandsmitgliedern und spätestens zwei Monate vor der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung erklärt werden, mit welcher sie in Kraft tritt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Der Vorstand vertritt den Trägerverein gerichtlich und außergerichtlich und ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, die Mitgliederversammlung einzuberufen, diese vorzubereiten und die dort gefassten Beschlüsse auszuführen.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder einschließlich der Beisitzer haben jeweils eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen (Jahreshauptversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jeder Antrag ist dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich einzureichen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Rechnungslegung durch den Vorstand,
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl von Vorstandsmitgliedern,
- e) Wahl von zwei dem Vorstand nicht angehörenden Kassenprüfern,
- f) Bildung von Fachausschüssen und die Wahl ihrer Mitglieder,
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Beitragsordnung,
- h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
- i) Satzungsänderungen,
- j) Auflösung des Trägervereins.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat je angefangene 1.000,00 DM Beitrag eine Stimme. Bis zu zehn Stimmen je Mitglied sind zulässig; das Stimmrecht kann durch das jeweilige Mitglied bei mehreren Stimmen nur einheitlich ausgeübt werden. Ein Stimmrechtsübertragung ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht abweichende Regelungen getroffen worden sind.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8

Auflösung des Trägervereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Trägervereins an den Sauerländer Heimatbund, der es ausschließlich und unmittelbar für eine gemeinnützige Förderung und Archivierung der Mundarten im Sauerland zu verwenden hat, wie sie im § 2 dieser Satzung beschrieben wird.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Eslohe, 02. April 2001

.....
(Ort und Datum)

siehe beigelegte Seite

.....
(Unterschriften)